

# RICHTLINIEN BETREFFEND DIE QUALIFIKATION DER SPIELER DER HERREN BASKETBALL NATIONALLIGA

Gemäss den Statuten der LNBA, insbesondere der Artikel 30, Litera c und k.

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 1

#### *Anwendungsbereich*

Die vorliegenden Richtlinien sind auf die Qualifikation der Spieler anwendbar.

### Artikel 2

#### *Definition der Qualifikation*

##### 2.1

Die Qualifikation ist die Berechtigung die jeder Spieler von der zuständigen Stelle erhalten muss, damit er an einer offiziellen Meisterschaft der LNBA, beziehungsweise vom Schweizerischen Basketball Verband (nachfolgend: Swiss Basketball) für den Schweizer Cup, teilnehmen kann.

##### 2.2

Die Qualifikation wird in den Reglementen von Swiss Basketball, vom internationalen Basketball Verband (nachfolgend: FIBA) und in den Richtlinien der LNBA geregelt. Sie wird von Swiss Basketball für alle offiziellen Wettkämpfe in der Schweiz ausgestellt.

##### 2.3

Die Qualifikation ist erforderlich für jeden Spieler, der seine erste Qualifikation oder eine Erneuerung der Qualifikation beantragt, den Verein in der Schweiz wechselt oder von einem ausländischen Verein kommt wenn er eine FIBA Lizenz hat.

### Artikel 3

#### *Nicht-Amateur-Spieler*

##### 3.1

Der Nicht-Amateur-Spieler muss mit seinem neuen Verein einen befristeten und schriftlichen Arbeitsvertrag abschliessen. Die schriftliche Form ist ein Gültigkeitserfordernis des Vertrages. Der Arbeitsvertrag muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- den Statuten, Reglementen und Beschlüssen der LNBA entsprechen;
- eine Klausel enthalten durch die sich die Vertragsparteien verpflichten, sich vorbehaltlos den Statuten, Reglementen und Beschlüssen der FIBA, Swiss Basketball und der LNBA zu unterziehen.

##### 3.2

Der mit einem minderjährigen abgeschlossene Vertrag muss zudem folgende Bedingungen erfüllen:

- Unterschrift des gesetzlichen Vertreters;

- Die Vertragsdauer darf 3 Jahre nicht überschreiten. Der Vertrag darf keine Klausel enthalten, welche die Parteien für eine längere Zeit binden könnte (z.B. einseitiges Wahlrecht oder Vertragsabschlussversprechen).

## Artikel 4

### *Spielerkategorien*

#### 4.1

Als **in der Schweiz ausgebildete Spieler** werden betrachtet:

Alle Spieler die mindestens 3 Lizenzen vor dem Seniorenalter erworben haben (Jahr in dem sie ihren 20. Geburtstag feiern). Eine einzige Lizenz pro Saison zählt.

Alle Spieler die ihre erste Lizenz in der Schweiz vor dem Seniorenalter erworben haben (Jahr in dem sie ihren 20. Geburtstag feiern) und nie in einem ausländischen Verband lizenziert waren.

Als Übergangsmassnahme werden Spieler, welche die Schweizerlizenz vor dem 31. Dezember des Jahres ihres 20. Geburtstages und bis am Ende der Saison 2005-2006 erworben haben, als lokal ausgebildete Spieler betrachtet.

#### 4.2

Alle anderen Spieler werden als **nicht in der Schweiz ausgebildete Spieler** betrachtet.

## B. QUALIFIKATIONSEINSCHRÄNKUNGEN DER SPIELER

### Artikel 5

#### *Kontingentierung der nicht in der Schweiz ausgebildeten Spieler während den Wettkämpfen*

##### 5.1

Anlässlich von offiziellen Wettkämpfen können die Vereine, folgende Matchblatteinträge tätigen :

- NLA  
maximal 6 nicht in der Schweiz ausgebildete Spieler (ebenfalls gültig für den Liga Cup)
- NLB  
maximal 3 nicht in der Schweiz ausgebildete Spieler
- 1. NL  
keine Kontingentierung, ausser diejenige der DL 207

Der Art. 5.4 bleibt vorbehalten.

##### 5.2

Im Schweizer Cup spielen die Vereine gemäss den Kontingentierungsregeln ihrer Spielkategorie gemäss Art. 5.1.

#### *Kontingentierung der Anzahl der nicht in der Schweiz ausgebildeten Spieler Lizenzen pro Jahr*

##### 5.3

Die NLA Vereine der LNBA sind berechtigt, maximal 9 nicht in der Schweiz ausgebildete Spieler pro Saison zu qualifizieren.

Die in der Schweiz ausgebildeten Spieler unterliegen keiner Kontingentierung

Der Art. 5.4 bleibt vorbehalten.

## 5.4

Die nicht in der Schweiz ausgebildeten Spieler, die in den letzten 24 Monaten in einer nationalen Auswahlmannschaft eingesetzt waren (mindestens einmal auf dem Matchblatt eingetragen), werden weder nicht in der nicht in der Schweiz ausgebildete Spieler Kontingentierung noch in der Lizenzen Kontingentierung einberechnet, sofern der Verein ein Gesuch eingereicht hat und eine Bestätigung des nationalen Verbandes vorgewiesen wird.

Artikel 6*Anzahl Qualifikationen pro Spieler*

Im Verlaufe einer Saison kann ein Spieler (in der Schweiz ausgebildet oder nicht in der Schweiz ausgebildet) nur zwei Mal in der Schweiz qualifiziert werden.

Artikel 7*Transfer- und Qualifikationsperioden*

Die Qualifikation eines Spielers während der Saison ist nur innerhalb folgender Perioden möglich:

## 7.1

Nationale Transfers (Spieler von einem anderen Mitgliedverein von Swiss Basketball)

Gemäss dem Lizenzreglement von Swiss Basketball existieren zwei Qualifikationsperioden. Die erste vom 15. bis 30. November und die zweite vom 15. bis 31. Januar. Ein Spieler kann den Verein nur innerhalb von diesen Perioden wechseln.

## 7.2

Internationale Qualifikationen und Transfers (Spieler von einem ausländischen Verband)

Ein Spieler kann bis zum Anpfiff des ersten offiziellen Play-off Spiels der Liga wo seine zukünftige Mannschaft spielt, qualifiziert werden.

## 7.3

Die Qualifikation ist nur möglich, falls der Spieler seine Lizenz innerhalb der Qualifikationsperioden gemäss den Bestimmungen von Swiss Basketball erlangt hat. Die Kontingentierung der Anzahl Lizenzen pro Saison und pro Verein bleibt vorbehalten.

Artikel 8*Einschreiben der Spieler auf dem Matchblatt*

Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass alle auf dem Matchblatt eingetragenen Spieler, anlässlich einer offiziellen Meisterschaft der LNBA und/oder Swiss Basketball, gemäss den vorliegenden Richtlinien qualifiziert sind. Ein auf dem Matchblatt eingetragener Spieler wird als qualifiziert betrachtet, ungeachtet ob der das Spielfeld betreten hat oder nicht.

Artikel 9*Verletzung der Regeln über die Qualifikation*

Gemäss den Artikeln 23 bis 28 der allgemeinen Richtlinien zur Organisation der Meisterschaften der LNBA (DL 202) wird jede Verletzung der vorliegenden Richtlinien mit einer Forfaitniederlage des verantwortlichen Vereins geahndet.

## C. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 10

#### *Unvorhergesehene Fälle*

Falls die vorliegenden Richtlinien eine Lücke aufweisen sollten, entscheidet der Vorstand der LNBA indem er als Gesetzgeber die Lücke schliesst.

### Artikel 11

#### *Textdifferenzen*

Weichen der französischsprachige, der deutschsprachige und der italienischsprachige Text voneinander ab, ist die französischsprachige Fassung massgebend.

### Artikel 12

#### *Inkrafttreten*

Die vorliegenden Richtlinien sind vom Vorstand der LNBA angenommen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.